

3.Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

**§ 1  
Allgemeines**

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 18 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Größe und den Nutzungsarten der Grundstücke. Grundlage dafür sind die Daten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) des Katasteramtes.

- (3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2005

für die ersten 0,1 ha	3,26 €
für jede weitere angefangene 0,1 ha	0,70 €

Zuschläge: 1,40 € je angefangene 0,1 ha für Gebäude- und Freiflächen, Straßen, Wege, Bahngelände, Flugplatz, Verkehrsübungsplatz, historische Anlagen  
0,70 € je angefangene 0,1 ha für Ver- und Entsorgungsanlagen, Lagerplatz, Betriebsfläche, landwirtschaftliche Betriebsflächen  
0,35 € je angefangene 0,1 ha für Sportflächen, Campingplatz, ungenutzte Verkehrsfläche, Verkehrsbegleitfläche

Abschläge: 0,70 € je angefangene 0,1 ha Wasser, Deich, Damm, Rückhaltebecken  
0,35 € je angefangene 0,1 ha Brachland, Soll, anderes Unland, Moor, Heide  
0,25 € je angefangene 0,1 ha Wald

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke SW Zarrendorf	1,32 €
Deichkosten je angefangene 0,1 ha	0,08 €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

**§ 6  
Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Absatz 5 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden.

Wendorf, 9.06.2005



Bürgermeister

Ausgehängt am 14.9.2005  
Abgenommen am 29.9.2005

